

Prof. Dr. Michael Stöber



Zusatzqualifikation Privates Baurecht

im Sommersemester 2021

**Abgrenzung des Bauvertrags
zu anderen Vertragstypen**

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Abgrenzung Bauvertrag/Kaufvertrag/Liefervertrag

- **Kaufvertrag → § 433 BGB: Warenumsatz; bereits vorhandene Sachen**
- **Liefervertrag → § 650 S. 1 BGB**
 - noch herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sache (werkvertragliches Element)
 - Lieferung = Übergabe + Übereignung (kaufvertragliches Element)
 - **es gilt Kaufrecht:**
 - bei vertretbaren Sachen (§ 91 BGB): uneingeschränkt
 - bei nicht vertretbaren Sachen: es gelten zusätzlich bestimmte Vorschriften des Werkvertragsrechts (§ 650 S. 3 BGB)

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Fall 6

Die Eheleute Mandy und Malte Marder (M) haben den Bauunternehmer Bernd Breit (B) im August 2018 mit den Rohbauarbeiten zur Errichtung eines Wohnhauses in Marburg-Cappel beauftragt. Für die Abdichtung der Kelleraußenwände verwendet B Bitumen, das er im September 2018 vom Baustoffhändler Hans Hase (H) in Wehrda gekauft und geliefert bekommen hat. Die Arbeiten am Bauvorhaben der M werden im März 2019 abgeschlossen und noch im selben Monat seitens der M abgenommen. Anfang April 2021 treten im Kellergeschoss des Wohnhauses der E Feuchtigkeitsschäden auf. Der von den M eingeschaltete Bausachverständige Sascha Sauber (S) stellt fest, dass das von B aufgebraute Bitumen völlig porös und infolgedessen wasserdurchlässig ist; dies ist nach Überzeugung des S zweifelsfrei darauf zurückzuführen, dass die Behälter mit dem Bitumen von H falsch gelagert worden sind.

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Fall 6

Die M verlangen nunmehr von B die Freilegung der Kelleraußenwände und deren Neuabdichtung; die Kosten hierfür belaufen sich – einschließlich der Kosten für neues Bitumen in Höhe von 2.000 € – auf 10.000 €. B wendet sich seinerseits an H und fordert von diesem die Lieferung neuen, mangelfreien Bitumens sowie Schadensersatz in Höhe von 8.000 €. H lehnt dies ab und macht geltend, die Ansprüche des B seien bereits verjährt.

Stehen den M gegen B und B gegen H die geltend gemachten Ansprüche zu?

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 6

A. Anspruch M → B auf Freilegung und Neuabdichtung aus §§ 634 Nr. 1, 635 I BGB

- I. WerkV zwischen M und B (+) → BauV, § 650a I BGB
- Abgrenzung KaufV: Übereignung der Sache (Warenumsatz) im Vordergrund
 - hier zwar Bitumen = bewegliche Sache, aber: Einsatz zur Herstellung eines Bauwerks auf Grundstück = Gesamterfolg
 - keine Übereignung, sondern Eigentumserwerb am Bitumen nach §§ 93, 94 II, 946 BGB

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 6

A. Anspruch M → B auf Freilegung und Neuabdichtung aus §§ 634 Nr. 1, 635 I BGB

I. WerkV zwischen M und B (+) → BauV, § 650a I BGB

→ über Warenumsatz hinausgehender **Erfolg**

→ kein KaufV

- weil Erfolg und nicht nur Tätigkeit geschuldet: auch kein DienstV

II. Mangel des Werkes

→ § 633 II 1 BGB, jedenfalls § 633 II 2 Nr. 2 BGB

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 6

A. Anspruch M → B auf Freilegung und Neuabdichtung aus §§ 634 Nr. 1, 635 I BGB

III. § 275 I, II, III BGB / § 634 III BGB (–)

IV. **Verjährung:** § 634a I Nr. 2 BGB: 5 Jahre bei Bauwerk

- Beginn: Abnahme, § 634a II BGB

→ § 640 I 1 BGB

hier: März 2019

- Ende: März 2024

→ noch nicht verjährt

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 6

- A. Anspruch M → B auf Freilegung und Neuabdichtung aus §§ 634 Nr. 1, 635 I BGB**
- V. Ergebnis: Anspruch M → B aus §§ 634 Nr. 1, 635 I BGB
(+), B muss neu abdichten

Lösung zu Fall 6

B. Ansprüche B → H

I. §§ 634 Nr. 4, 280 I BGB

(–), kein WerkV:

- H hat nur geliefert, nur Übereignung (Warenumsatz) war Inhalt Leistungspflicht
- dass Bitumen für Einbau an Haus (Werkleistung) bestimmt, ändert an Vertragstyp nichts

Lösung zu Fall 6

B. Ansprüche B → H

II. §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB: Nachlieferung von Bitumen
(Nachbesserung: § 275 I BGB)

1. KaufV über Bitumen zwischen M und H (+)
2. Mangel des Bitumens → jedenfalls: § 434 I 2 Nr. 2 BGB
 - übliche Beschaffenheit fehlt
 - bei Gefahrübergang, §§ 446, 447 BGB

Lösung zu Fall 6

B. Ansprüche B → H

II. §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB: Nachlieferung von Bitumen
(Nachbesserung: § 275 I BGB)

3. Verjährung?

- bei Lieferung beweglicher Sachen grds. 2 Jahre ab Ablieferung, § 438 I Nr. 3, II BGB
 - verjährt: September 2020
- nach früherem Recht: 6 Monate, § 477 I 1 BGB a.F.
→ „Verjährungsfall“

Lösung zu Fall 6

B. Ansprüche B → H

II. §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB: Nachlieferung von Bitumen

3. Verjährung?

- nach früherem Recht: 6 Monate, § 477 I 1 BGB a. F.
→ „Verjährungsfall“:
 - Unternehmer haftete Besteller bei fehlerhaftem Baumaterial und dadurch verursachten Mängeln des Bauwerks 5 Jahre, § 638 I 1 BGB a. F.
 - hatte gegen Lieferant aber nur für 6 Monate Mängelansprüche, § 477 I 1 BGB a. F.

Lösung zu Fall 6

B. Ansprüche B → H

II. §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB: Nachlieferung von Bitumen

3. Verjährung?

- jetzt: § 438 I Nr. 2 lit. b BGB: 5 Jahre
 - Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für Bauwerk verwendet wurde, hier (+)
 - hat Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht (+)

Lösung zu Fall 6

B. Ansprüche B → H

II. §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB: Nachlieferung von Bitumen

3. Verjährung?

- Beginn: § 438 II BGB: Ablieferung, hier: September 2018
- Ende: September 2023 → noch nicht verjährt

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 6

B. Ansprüche B → H

II. §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB: Nachlieferung von Bitumen

4. Zug um Zug gegen Herausgabe des alten Bitumens,
§§ 439 V, 346 I BGB, bzw. Wertersatz, § 346 II BGB

- Herausgabe ausgeschlossen, § 346 II Nr. 1, 2 BGB
- § 346 III 1 Nr. 1 BGB: Ausschluss Wertersatz, wenn Mangel erst bei Verarbeitung gezeigt; erst recht, wenn erst nach Abschluss der Verarbeitung (MünchKomm-BGB/*Gaier*, § 346 Rn. 51)

→ keine Herausgabe-/Wertersatzpflicht

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 6

B. Ansprüche B → H

II. §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB: Nachlieferung von Bitumen

5. Ergebnis: Anspruch B → H §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB
(+)

→ jetzt: § 439 III BGB: auch Aus- und Einbau

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 6

B. Ansprüche B → H

III. §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB i. H. v. 8.000 €

1. statt oder neben Leistung (§ 281 BGB oder § 280 I BGB)?

- Leistung: nur (Nach-)Lieferung von Bitumen
- hier: Schäden, die auch durch Nachlieferung nicht mehr behoben werden können (Kosten für Aufgraben, neues Auftragen usw.)

→ neben der Leistung

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 6

B. Ansprüche B → H

III. §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB i. H. v. 8.000 €

2. Schuldverhältnis: KaufV
3. Pflichtverletzung: § 433 I 2 BGB → § 434 II 2 Nr. 1/2 BGB
4. Vertretenmüssen, § 280 I 2 BGB
5. Verjährung (–), § 438 I Nr. 2 lit. b, II BGB
6. Ergebnis: §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB i. H. v. 8.000 € (+)

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Fall 7

Die Immobiliengesellschaft Immo-Bau GmbH (I-GmbH) will auf ihr gehörenden Grundstücken in Mardorf eine Reihenhaussiedlung errichten. In einem notariellen Vertrag vereinbaren die Eheleute Ernst und Elfriede Ehrlich (E) mit der I-GmbH, dass sie ein bestimmtes Reihenhausgrundstück nach Fertigstellung des darauf zu errichtenden Hauses gegen Zahlung von 200.000 € erwerben sollen. Nach Übereignung des Hausgrundstücks an die E und Zahlung der 200.000 € stellt sich heraus, dass das Grundstück mit einer – im notariellen Vertrag nicht erwähnten – Grundschuld zugunsten der Zaster-Bank (Z) belastet ist. Darüber hinaus ist das Dach undicht, so dass Regen eindringt. Die E suchen den Rechtsanwalt Rolf Rolle (R) auf und fragen, welche Rechte ihnen nunmehr gegen die I-GmbH zustehen.

Wie ist die Rechtslage?

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 7

- 1) **Vertrag zum Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder eines fertiggestellten „gebrauchten“ Hauses**
 - Kaufvertrag (BGH NJW 2016, 1575: 3 Jahre vermietet)

- 2) **hier: Erwerb eines Grundstücks mit Hauses vor dessen Fertigstellung**
 - Bauträgervertrag → jetzt: § 650u BGB
 - Rspr. früher (BGHZ 61, 369, 371):
 - a) Grund & Boden: Kaufrecht
 - hier: Mangel, § 435 BGB
 - § 437 BGB; kein Selbstvornahmerecht

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 7

2) hier: Erwerb eines Grundstücks mit Haus vor dessen Fertigstellung

- Bauträgervertrag → jetzt: § 650u BGB
 - Rspr. früher (BGHZ 61, 369, 371):

b) Haus: Werkvertragsrecht

→ hier: Sachmangel, § 633 II 2 Nr. 2 BGB

→ § 634 BGB; auch Selbstvornahmerecht

Lösung zu Fall 7

3) Erwerb eines neugebauten Hauses

nach Fertigstellung von Bauträgersgesellschaften str. (auch zu § 650u BGB)

- BGH früher (BGH, BauR 1977, 271): wie oben, d. h. Werkvertrag bzgl. des Hauses, wegen Nacherfüllung und Verjährung
- nach Teilen der Lit. wegen Angleichung von Kaufrecht und Werkvertragsrecht (insbesondere hinsichtlich Nacherfüllung und Verjährung) einheitlich Kaufrecht; Verjährung richtet sich nach § 438 I Nr. 2 lit. a BGB

Lösung zu Fall 7

3) Erwerb eines neugebauten Hauses

- a. A.: fortbestehende Unterschiede rechtfertigen nach wie vor Anwendung von Werkvertragsrecht, insbesondere hinsichtlich:
 - Wahlrecht bei Nacherfüllung
 - Selbstvornahmerecht
- so auch BGH, NJW 2016, 1572, wenn bauliche Veränderungen vereinbart
- jetzt allgemein für Werkvertragsrecht: BGH, NJW 2016, 2878

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Fall 8

Im September 2018 gibt Lydia Lau (L) bei dem Dachpfannenfabrikanten Daniel Dachs (D) die Herstellung und Lieferung von 1.000 Dachpfannen mit „Anti-Moos-Spezialglasur“ in Auftrag, mit denen sie das Dach ihres Hauses in Gisselberg neu eindecken will. Die Dachpfannen werden noch im selben Monat von D hergestellt und zum Grundstück der L geliefert, wo sie von den beiden Söhnen der L auf dem Dach des Hauses verlegt werden. Als L im April 2021 einen ihrer Söhne zwecks Reparatur der Satellitenschüssel auf das Dach schickt, stellt dieser fest, dass die Dachpfannen stark bemoost sind. L ruft deswegen sofort bei D an. Es stellt sich heraus, dass die Dachpfannen in der Fabrik des D durch Unachtsamkeit des bei D angestellten Theo Tranig (T) nicht mit der Spezialglasur versehen worden sind.

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Fall 8

L fordert D nunmehr auf, sämtliche Dachpfannen sofort zu entfernen und durch neue, ordnungsgemäß glasierte Dachpfannen zu ersetzen. D erwidert, die L könne nicht nach Belieben befehlen, wie er den Mangel zu beheben habe. Es sei völlig ausreichend, das Moos auf den verlegten Dachpfannen zu beseitigen und diese nachträglich mit der Spezialglasur zu versehen; hierdurch würden die Dachpfannen – was zutrifft – genauso gut gegen erneuten Moosbefall geschützt. Abgesehen davon seien etwaige Ansprüche der L ohnehin schon verjährt, so dass diese gar nichts mehr von ihm fordern könne.

Kann L von D die Lieferung neuer Dachpfannen verlangen?

Lösung zu Fall 8

Anspruch L → D auf Lieferung neuer Dachpfannen

A. nach Kaufrecht: §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB

I. Kaufvertrag: Lieferung und Übereignung der Dachpfannen
(Warenumsatz)

II. Mangel der Kaufsache: § 434 I 1 BGB

III. Rechtsfolge: *Wahlrecht* zur Nachbesserung und Nachlieferung
des Käufers (L)

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 8

Anspruch L → D auf Lieferung neuer Dachpfannen

A. nach Kaufrecht: §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB

IV. *Verjährung*: § 438 BGB

➤ 5 Jahre, § 438 I Nr. 2 lit. b BGB

➤ oder 2 Jahre, § 438 I Nr. 3 BGB?

Lösung zu Fall 8

IV. *Verjährung*: § 438 I Nr. 2 lit. b BGB?

- **Bauwerk** = eine durch Verwendung von Arbeit und Material i. V. m. dem Erdboden hergestellte unbewegliche Sache
- auch **Erneuerungsarbeiten** am Bauwerk, sofern für Erhalt wesentlich und mit Gebäude fest verbunden; danach Reparatur wohl (+)
- zwar früher kein Fall der „Verjährungsfalle“ (L ist nicht Bauunternehmerin), aber: § 438 I Nr. 2 lit. b BGB gilt auch hier
→ Verjährung wohl nach **5 Jahren** ab Ablieferung (§ 438 II BGB)

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 8

- aber: § 438 I Nr. 2 lit. b BGB gilt nicht für „lose“ installierte Photovoltaik-Anlage für Dach einer Scheune → dann gilt zweijährige Frist des § 438 I Nr. 3 BGB (s. BGH, NJW 2014, 845)
- bei fester Installation einer Solaranlage mit erheblichem Eingriff in Gebäudesubstanz dagegen fünfjährige Frist des § 438 I Nr. 2 lit. b BGB (s. BGH NJW 2016, 2878)
- hier: keine Verjährung

V. Ergebnis: Anspruch auf Neulieferung (+)

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 8

Anspruch L → D auf Lieferung neuer Dachpfannen

B. nach Werkvertragsrecht: §§ 634 Nr. 1, 635 I BGB

I. Werkvertrag: Herstellung der Ziegel

II. Mangel des Werks: § 633 II 1 BGB

III. Rechtsfolge: Anspruch auf Nacherfüllung, aber: „*Wahlrecht*“ *des Unternehmers* (D) → nur Beseitigung des Moooses und Lackierung

IV. Verjährung: Herstellung einer Sache, § 634a I Nr. 1 BGB → 2 Jahre ab Abnahme

→ danach: keine Ansprüche

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 8

C. hier:

- **§ 650 S. 1 BGB:** Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen → Kaufrecht anwendbar
- **bewegliche Sache?** Dachpfannen: § 94 II BGB → werden wohl Bestandteile mit Einbau; aber: Einbau nicht geschuldet
- bewegliche Sachen (+)
- es gilt **Kaufrecht**
- Anspruch auf Neulieferung nicht verjährt

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Ergänzung: BGH, NJW 2009, 2877

- Vertrag über Herstellung und Lieferung der Bauteile für Siloanlage (Errichtung der Anlage durch Auftraggeber selbst)
- Silozellen: zu geringe Blechdicke
- BGH: kein Werkvertrag, sondern **Liefervertrag** i. S. d. § 650 BGB
- bewegliche Sache auch dann, wenn vom Auftraggeber für Bauwerk verwendet wird

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Fall 9

Der Marburger Gymnasiallehrer Gustav Gans (G) gibt bei dem Schreinermeister Sascha Säge (S) die Anfertigung einer Holzgartenlaube in Auftrag, die S nach den von G vorgelegten Skizzen erstellen und sodann im Garten des G aufstellen soll. Die Laube soll rechtzeitig vor dem Geburtstag des G aufgestellt werden, weil G dann ein großes Gartenfest veranstalten will. Nachdem S die Gartenlaube mangelfrei angefertigt hat, ruft er am Morgen vor dem Geburtstag des G bei diesem an und fragt, ob er die Laube noch am selben Tag liefern solle. G erwidert, er komme zwar erst abends wieder nach Hause; S solle die Laube aber schon einmal aufstellen. Er, G, werde sie sich dann nach seiner Rückkunft ansehen und überprüfen, ob sie in Ordnung sei.

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Fall 9

S befördert die Laube noch am Vormittag zum Haus des G und stellt sie im Garten auf. Noch bevor G nach Hause zurückkehrt und die Laube in Augenschein nehmen kann, wird diese von Kevin Kästner (K) in Brand gesetzt. K ist ein Schüler des G und will sich auf diese Weise dafür rächen, dass G ihm in der letzten Mathematik-Klassenarbeit schon wieder eine „5“ gegeben hat. Als G nach Hause kommt, findet er nur noch die verkohlten Überreste der Gartenlaube vor. Sofort ruft er bei S an und fordert diesen auf, umgehend eine neue Laube anzufertigen und zu liefern, weil sonst seine Geburtstagsfeier „ins Wasser falle“. S erwidert, er habe seine Pflicht und Schuldigkeit getan, und fordert G seinerseits zur Zahlung der vereinbarten Vergütung von 1.500 € auf. Welche Ansprüche haben G und S gegeneinander?

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 9

A. bei Anwendung von Kaufrecht

I. Anspruch G gegen S auf Lieferung aus § 433 I 1 BGB

1. entstanden
(+): wirksamer Kaufvertrag
2. erloschen → § 362 I BGB

geschuldet ist nicht Übergang des Eigentums als solcher, sondern die dafür erforderliche Handlung; hier (+)

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 9

A. bei Anwendung von Kaufrecht

- I. **Anspruch G gegen S auf Lieferung aus § 433 I 1 BGB**
3. jedenfalls wegen Übergang der Leistungsgefahr durch Konkretisierung gem. § 243 II BGB (beschränkte Gattungsschuld) → Erlöschen nach § 275 I BGB
4. Zwischenergebnis: Anspruch erloschen

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 9

A. bei Anwendung von Kaufrecht

II. Anspruch S gegen G auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB

1. entstanden (+)
2. erloschen → § 326 I 1 BGB?

(–) wegen Übergangs der Vergütungsgefahr
gem. § 446 S. 1 BGB
3. Zwischenergebnis: Anspruch auf KP (+)

Lösung zu Fall 9

B. bei Anwendung von Werkvertragsrecht

I. Anspruch G gegen S auf Herstellung aus § 631 I BGB

1. entstanden (+)

2. erloschen → § 362 I BGB? (–)

erst mit Abnahme tritt Erfüllung ein, § 644 I 1 BGB

3. erloschen → § 275 I BGB? (–)

keine Konkretisierung, da Werk und nicht bestimmte Sache geschuldet ist → Neuherstellung bleibt möglich

Lösung zu Fall 9

B. bei Anwendung von Werkvertragsrecht

I. Anspruch G gegen S auf Herstellung aus § 631 I BGB

4. Zwischenergebnis: Anspruch auf Herstellung (+)

II. Anspruch S gegen G auf Vergütung

erst mit Abnahme, § 641 I 1 BGB; bis dahin trägt
Unternehmer die Vergütungsgefahr, § 644 I 1 BGB

→ Anspruch auf Vergütung (-)

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 9

C. Abgrenzung:

§ 650 S. 1 BGB: Herstellung + Lieferung einer **beweglichen** Sache?

- § 94 I 1 BGB? geschuldet ist auch Aufstellen →
möglicherweise keine bewegliche Sache
- aber: wohl § 95 I 1 BGB: nur vorübergehender Zweck →
Scheinbestandteil

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 9

C. Abgrenzung:

- **wohl h. M.** (ausdrücklich aber nur für Bauwerke u. Ä., die auf Grundstück errichtet werden):
 - Scheinbestandteile keine bewegliche Sachen im „natürlichen Sprachgebrauch“
 - Lieferung = Besitz- und Eigentumsverschaffung steht nicht im Vordergrund, sondern Verbindung mit Grundstück
- **a. A.:**
 - Scheinbestandteile = bewegliche Sachen im Rechtssinne
→ 650 S. 1 BGB → Kaufrecht
- hier: bewegliche Sache → § 650 S. 1 BGB (+) → **Kaufrecht**

Abgrenzung des Bauvertrags zu anderen Vertragstypen

Abgrenzung des Bauvertrags zum Kauf-/Liefervertrag

Lösung zu Fall 9

C. Abgrenzung:

- bei Gartenlaube: eher Herstellung und Lieferung im Vordergrund, weniger Verbindung mit Grundstück (teilweise auch außerhalb des Grundstücks errichtet)
 - zwar unvertretbare Sache, § 650 S. 3 BGB, aber: § 644 I 1 BGB gilt nicht
- nach **Kaufrecht**: Anspruch auf Lieferung (–), Anspruch auf KP-Zahlung (+)